

Bochum, 19. Mai 2014

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 18(14)0029(25) gel. VB zur öAnhörung am 21.05. 14_GKV-FQWG 19.05.2014</p>

Stellungnahme

**zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur
und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG)**

Bundestagsdrucksache 18/1307 vom 5. Mai 2014

I. Allgemeine Anmerkungen

Verteilung der Fondsunterdeckung

Der vorliegende Referentenentwurf setzt den vollständigen Einkommensausgleich, wie es auch der Koalitionsvertrag vorsieht, um. Das wird ausdrücklich begrüßt.

Krankengeld im MRSA

Die vorgeschlagene Übergangsregelung über einen partiellen Ausgabenausgleich im Bereich Krankengeld wird begrüßt. Es ist logisch konsequent dies bereits im anstehenden Jahresausgleich 2013 umzusetzen (vgl. Artikel 14, Absatz 2).

Auslandsversicherte im MRSA

Die Knappschaft begrüßt die vorgesehene Begrenzung der Zuweisungen für Auslandsversicherte auf ihre tatsächlichen Ausgaben. Die Umsetzung dieses Beiratsvorschlages wurde seitens der Knappschaft auch schon in der Vergangenheit angeregt.

Verwaltungskosten im MRSA

Die Knappschaft bedauert, dass dieser Punkt nicht auch - neben Krankengeld und Auslandsversicherten - unter die notwendigen MRSA-Reformen subsumiert wurde und verweist hier auf den Evaluationsbericht des Wissenschaftlichen Beirats vom 22. Juni 2011. Dort wird ausgeführt, dass durch eine Erhöhung der morbiditätsorientierten Verwaltungskostenzuweisung eine höhere Zielgenauigkeit des MRSA erreicht würde. Insofern wird die wiederholt vorgetragene Forderung, diese wissenschaftlich erwiesenen Erkenntnisse auch umzusetzen, nochmals bekräftigt. Gerade Kassen mit einem Klientel mit überdurchschnittlicher Morbidität, die sich auch in den Verwaltungskosten zeigt, werden durch die bestehende Regelung benachteiligt.

Zusatzbeitrag

Die Aufhebung der Regelungen zu einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen und die Einführung prozentualer Zusatzbeiträge sowie die hiermit verbundene zurückgewonnene „Beitragssatzautonomie der Krankenkassen“ ist zu begrüßen.

Die Möglichkeit der Krankenkassen, an ihre Mitglieder Prämien auszuzahlen, wird abgeschafft. Der Preiswettbewerb soll zukünftig ausschließlich über die Höhe der Zusatzbeiträge stattfinden.

Auch dies wird seitens der Knappschaft begrüßt. Zu den praktischen Problematiken hierbei siehe unten.

II. Anmerkungen zu ausgewählten Paragraphen

§ 137a SGB V (Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen)

Aus Sicht der Knappschaft ist eine Verbesserung der Qualität im Gesundheitswesen, insbesondere durch ein unabhängiges Institut, absolut zu begrüßen. Das Vorhaben des Gesetzgebers wird unterstützt. Die Knappschaft erachtet es als besonders wichtig, eine sektorenüberschreitende Qualitätsmessung zu entwickeln. Gerade an der Schnittstelle zwischen zwei Sektoren können sich durch Informationsverluste und unterschiedliche Interessen der Leistungserbringer Probleme für den Patienten ergeben.

§ 175 Abs. 4 Satz 5 und 7 SGB V (Ausübung des Wahlrechts)

Mit dieser Änderung wird das Sonderkündigungsrecht bei Erhebung von Zusatzbeiträgen im Hinblick auf die Umstellung von einkommensunabhängigen auf einkommensabhängige Zusatzbeiträge und die Abschaffung der Zahlung einer Prämie angepasst. Die Festlegung eines einheitlichen Zeitraums für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts für alle Mitglieder unabhängig von den unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkten für die einzelnen beitragspflichtigen Einnahmen wird begrüßt. Im Wesentlichen werden die vor Einführung der einkommensunabhängigen Zusatzbeiträge bis zum Dezember 2008 bestehenden Regelungen zum Sonderkündigungsrecht wiederhergestellt. Der ansonsten entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand wird vermieden.

Für problematisch erachtet wird die Regelung in Absatz 4 Satz 6, wonach die Krankenkassen ihre Mitglieder bei erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrags und bei Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes auf das Sonderkündigungsrecht sowie die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes hinzuweisen haben. Dies gilt selbst dann, wenn der prozentuale Zusatzbeitrag der Krankenkasse zum 1. Januar 2015 weniger als 0,9 Prozentpunkte beträgt und somit das Mitglied im Ergebnis geringere Krankenversicherungsbeiträge als im Jahre 2014 zu zahlen hat. Eine Kasse hätte demnach bei erstmaliger Erhebung eines prozentualen Zusatzbeitrages (zum 1. Januar 2015) alle Mitglieder, also auch Arbeitnehmer und Rentner, die normalerweise keine gesonderte Beitragsinformation erhalten, individuell anzuschreiben und über die Einführung eines prozentualen Zusatzbeitrages zu informieren, obwohl zu diesem Zeitpunkt nahezu alle Krankenkassen einen Zusatzbeitrag erheben werden und dies in den Medien im Zuge der Berichterstattung über die gesetzlichen Änderungen hinreichend kommuniziert werden wird. Hiermit verbunden wären zusätzlich einzuplanende - aber vermeidbare - Verwaltungskosten zum Ende des Kalenderjahres 2014 für die GKV (insgesamt maximal ca. 50 Mio. Mitglieder, bei der Knappschaft ca. 1,35 Mio. Mitglieder mit einem Kostenaufwand von ca. 900.000 Euro). Darüber hinaus konterkariert diese Informationspflicht den seitens der Regierung erklärten Willen, mit der Umstellung der Finanzierungssystematik den reinen Vermeidungswettbewerb um Zusatzbeiträge abzuschaffen und den Wettbewerb um eine gute Versorgung zu forcieren. Durch die erneute Fokussierung auf den Preis werden vielmehr die gewollten Anreize zur Kasseninvestition in Leistungen, Service und Qualität im Keim erstickt.

Liegt der kassenindividuelle über dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag haben die Krankenkassen ihre Mitglieder darüber hinaus auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse wechseln zu können. Diese Regelung ist insofern bedenklich, als sie mit den allgemeinen Wettbewerbsregeln nicht vereinbar ist. In keinem anderen Bereich des Geschäftslebens gibt es Regelungen, die Marktteilnehmer dazu verpflichten, auf günstigere Angebote der „Konkurrenz“ hinzuweisen. Außerdem ist der Anknüpfungspunkt für die „erweiterte“ Hinweispflicht problematisch, da der im November 2014 prognostizierte „durchschnittliche Zusatzbeitrag“ nach aller Wahrscheinlichkeit nicht den tatsächlichen Durchschnitt im Jahr 2015 abbilden wird.

Im Ergebnis sind aus Sicht der Knappschaft die vorgesehenen Regelungen zu den Hinweispflichten bei Erhebung eines Zusatzbeitrages abzulehnen. Hilfsweise wird es für erforderlich gehalten, eine Klarstellung dahin gehend in das Gesetz aufzunehmen, dass bei erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrages ab 1. Januar 2015 der Hinweispflicht durch eine Information über die Mitgliederzeitschriften Genüge getan wird.